



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

35. Jahrgang

Potsdam, den 22. Oktober 2024

Nummer 91

Vierte Verordnung zur Änderung der Musik- und Kunstschulförderverordnung

Vom 21. Oktober 2024

Auf Grund des § 6 Absatz 6 des Brandenburgischen Musik- und Kunstschulgesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 5), der durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2015 (GVBl. I Nr. 32) geändert worden ist, verordnet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur:

Artikel 1

§ 3 der Musik- und Kunstschulförderverordnung vom 28. Juli 2014 (GVBl. II Nr. 51), die zuletzt durch Artikel 98 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei pädagogischen Lehrkräften, die an Musikschulen sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind und deren Arbeitsverhältnis unter den Anwendungsbereich des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst in seiner jeweils gültigen Fassung fällt, wird unter den Maßgaben des Absatzes 1 für die Ermittlung der Unterrichtsstunden gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Brandenburgischen Musik- und Kunstschulgesetzes die Anzahl der Unterrichtsstunden pro Unterrichtswoche zugrunde gelegt, die im Verhältnis zur vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gemäß der tariflichen Arbeitszeitvorgaben für Beschäftigte als Lehrkräfte an Musikschulen tarifrechtlich zu leisten sind, soweit kein abweichender Nachweis durch die Musikschule erfolgt. Satz 1 gilt auch für sozialversicherungspflichtig beschäftigte pädagogische Lehrkräfte an Musikschulen oder Kunstschulen, deren Arbeitsverhältnis nicht dem Anwendungsbereich des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst unterfällt, sofern arbeitsvertraglich eine entsprechende Anwendung der tariflichen Arbeitszeitregelung gemäß Satz 1 vereinbart wurde.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „1. April und 1. Oktober“ durch die Wörter „31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „der hälftige Anteil“ durch die Wörter „ein Viertel Anteil“ ersetzt und nach dem Wort „Schüler“ das Komma und die Wörter „für die zum Stichtag ein auf eine Laufzeit von mindestens einem halben Schuljahr geschlossener Vertrag bestand,“ gestrichen.
- c) Die Sätze 3 bis 5 werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Potsdam, den 21. Oktober 2024

Die Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Dr. Manja Schüle

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg